Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An den
Bürgermeister
der Stadt Brakel
Am Markt 12
33034 Brakel

STADT BRAKEL
- Eingang -
15. JAN. 2020
FB: 60 Anl.:

Aktenzeichen 51.2.3-003
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Stefan Häcker
stefan.haecker@brdt.nrw.de
Zimmer: A 236
Telefon 05231 71-5101
Fax 05231 71-

49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

hier: Antrag auf Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes gem. § 43 Abs. 1 LNatSchG

Bezug: Ihr Antrag vom 17.07.2019
Aktenzeichen: FB 3, Plahoch-boh, FN-Erweit.Ind.geb.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie die Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes für die von der geplanten Erweiterung des Industriegebietes Brakel West - Riesel betroffenen Flächen beantragt.

Nachdem mir die Stellungnahmen der von mir gemäß §§ 45 und 66 Abs. 1 Ziffer 9 LNatSchG beteiligten Naturschutzverbände sowie des Kreises Höxter als untere Landschaftsbehörde es vorliegen, komme ich nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die **Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz** für die nachfolgend aufgeführten Flächen **in Aussicht** gestellt wird:

Gemarkung Riesel, Flur 1, Flurstücke 86 tlw., 89 tlw., 90, 91, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 193 tlw., 195 tlw., 196, 197, 320, 332 tlw. 376 tlw., 389 tlw., 416 tlw. und 417.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei den Parzellen **89, 91 und 197** um ökologisch wertvolle Feucht-Lebensräume von Pflanzen und Tieren handelt,

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADEDD

z.Vg.

insbesondere für Amphibien und Vögel. Auf die Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung dieser Lebensräume, auch über einen Korridor zur freien Landschaft westlich des geplanten Gewerbegebietes ist in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter besonders hingewiesen worden. **Angesichts Ihrer Darstellung in den mir vorgelegten Kartenentwürfen zur FNP-Änderung gehe ich davon aus, dass ein entsprechender Schutz und entsprechende Maßnahmen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung festgesetzt werden**.

Diese Inaussichtstellung wird im Verfahren erst dann wirksam, wenn die Änderung der Flächennutzungsplanung in dem hier beantragten Umfang bauplanungsrechtlich genehmigt worden ist.

Ich weise darauf hin, dass ein aus der oben aufgeführten Flächennutzungsplanänderung entwickelter Bebauungsplan nur dann rechtmäßig in Kraft gesetzt werden kann, wenn zuvor die endgültige Entlassung der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutz erfolgt ist. (vgl. meine Rundverfügung vom 11.05.1998 – 51.10 03). Die endgültige Entlassung aus dem Landschaftsschutz bitte ich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen parallel zur Offenlage gesondert zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

An: Alexa Buch/Intern/Hoexter,
Kopie: Michael Engel/Intern/Hoexter,
Blindkopie:
Betreff: Antwort: Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Brakel, Kernstadt, 49. FNP-Änderung der Stadt Brakel; Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Buch,

Sie haben im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung um die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gebeten. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung.

Im Rahmen der Beteiligung zur Abfrage der landesplanerischen Machbarkeit nach § 34 LPlG wurde einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz seitens der UNB und nach Abstimmung mit dem Landschaftsbeiratsvorsitzenden am 24.09.2019 nur zugestimmt, sofern der Biotopverbund mit den vorhandenen Ausgleichsflächen und der freien Landschaft entlang des Fließgewässers Siekbach wirksam erhalten bleibt. Die Wirksamkeit des geforderten Biotopverbundes wird von der UNB bei einem Abstand von Bauflächen zum Fließgewässer (Böschungsoberkante) von mindestens 10 m beurteilt.
Ein Abstand von 5 m, wie im vorliegenden Entwurf festgelegt, ergibt sich nur aus rein wasserrechtlichen Bestimmungen und erfüllt die Anforderungen aus landschaftsökologischer Sicht an die Vernetzung der Fließgewässer begleitenden terrestrischen Biotope und Lebensräume (Habitate) nicht.
Um den Voraussetzungen für die Zustimmung zur Herausnahme aus dem Landschaftschutz zu erfüllen, bitte ich den vorliegenden Bebauungsplanentwurf daher entsprechend anzupassen.

Im Teil B unter der Überschrift Minimierungsmaßnahmen ist im Punkt 3.c) die Formulierung "Pflanzen" sehr umfassend und dabei zu unbestimmt. Hier sind sicher nur standortheimische Pflanzen, insbesondere aber wohl die vorhandenen Biotope und Habitate gemeint. Ich empfehle daher "Pflanzen" durch "Biotope, insbesondere Gehölz-, Saum- Grünland und Gewässerbiotope als Vogel- und Amphibienhabitate" zu ersetzen.

Der Umweltbericht fehlt noch und ist hinsichtlich der erforderlichen Eingriffsregelung nach §§ 18 und 39 BNatSchG und dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu ergänzen.
Zum Umfang und Detaillierungsgrad nehme ich wie folgt Stellung.
Hierzu ist ein vereinfachter Landespflegerischer Begleitplan (LBP) mit Eingriffsregelung nach "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV März 2008)" ausreichend.
Die Bauleitplanung löst eine Artenschutzprüfung (ASP) gemäß "Handlungsempfehlung in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (NRW)" aus.

Für die Artenschutzprüfung, ASP Stufe I und II, ist eine Messtischblattauswertung, die Auswertung des FIS Landschaftsinformationen sowie die Abfrage der Umweltdatenbank der Landschaftstation für den Kreis Höxter e.V. in Verbindung mit der Kartierung der planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Amphibien ausreichend. Insbesondere ist das seinerzeit belegte Vorkommen der planungsrelevanten Art Laubfrosches zu kontrollieren. Es bietet sich hier auf der Grundlage der ASP ggf. an, artspezifische Pflegemaßnahmen zu konzipieren und in die vorhandenen Ausgleichsflächen zu integrieren. Ansonsten sollten im weiteren Verfahren ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen artspezifisch auf externen Flächen festgesetzt werden.

Die gebotenen Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus dem LBP und der ASP ergeben, sollten sowohl im Umweltbericht dargestellt als auch im B-Plan als konkrete Festsetzungen in Text und Karte festgesetzt werden. Dies ist für die Rechtswirksamkeit des B-Planes relevant.

Bei Fragen bitte kurz melden.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Antje Kayser

%SIGNATUR%

Alexa Buch Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.... 06.10.2020 12:01:38

Von: Alexa Buch/Intern/Hoexter
An: Peter Grasshoff/Intern/Hoexter@Hoexter, Antje Kayser/Intern/Hoexter@Hoexter, Thomas Schreiner/Intern/Hoexter@Hoexter
Kopie: Cornelia Kalkhardt/Intern/Hoexter@Hoexter
Datum: 06.10.2020 12:01
Betreff: Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Brakel, Kernstadt, 49. FNP-Änderung der Stadt Brakel; Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
hier: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 "Brakel-West - Riesel II" der Stadt Brakel
Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Brakel stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 40 in der Kernstadt auf. Parallel wird der Flächennutzungsplan der Stadt Brakel in einer 49. Änderung überarbeitet.
Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter erarbeitet im Auftrag der Stadt die Planunterlagen.

[Anhang "Begründung_Brakel_40 B.docx" gelöscht von Antje Kayser/Intern/Hoexter]
[Anhang "Erläuterungsbericht_Brakel_F 49.docx" gelöscht von Antje Kayser/Intern/Hoexter]

Sie werden hiermit über die ab heute laufende frühzeitige Behördenbeteiligung informiert und gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Ich darf Sie bitten mir Ihre Stellungnahme bis zum 27.10.2020 zuzuleiten, damit dann alle fachlichen Stellungnahmen der Ämter und Dienststellen, die Träger öffentlicher Belange i. S. des Baugesetzbuches sind, der Stadt zusammengefasst übersandt werden können.

Sofern bis zum v. g. Termin keine Äußerung von Ihnen vorliegt, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen zu vertretenden Belange von der Planung nicht berührt werden bzw. berücksichtigt sind.
Weitere Terminerinnerungen werden von hier nicht folgen.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich.

Die Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Alexa Buch

Bauen und Planen
05271/965-4311
a.buch@kreis-hoexter.de

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen - Lippe
Bohlenweg 3 · 33034 Brakel

Kreis Höxter
Abt. Bauen und Planen
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Ostwestfalen - Lippe
Bohlenweg 3, 33034 Brakel
Tel.: 05272 3701-0, Fax: -333
Mail: lippe@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Fr. Döring
Durchwahl: 0 52 72 / 37 01 - 162
Fax : 0 52 72 / 37 01 - 333
Mail : dorothea.doering@lwk.nrw.de

_SN_2020-10-16.docx
Brakel 16.10.2020

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Brakel-West – Riesel II“ der Stadt Brakel,
Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – wie folgt Stellung:

Für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Brakel-West – Riesel in nördliche Richtung sollen insgesamt knapp 9 ha Fläche in Anspruch genommen werden, davon ca. 5,5 ha Ackerfläche. Die Bodenfruchtbarkeit in diesem Bereich ist hoch. Im nördlichen Plangebiet werden ca. 3,55 ha eines insgesamt ca. 25 ha großer Acker-„Feldblock“ („zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit“) überplant. Der beanspruchte Teilbereich liegt am südlichen Rand dieses Feldblocks. Im südwestlichen Plangebiet wird ein kleiner Ackerfeldblock (ca. 1,4 ha) überplant und im südlichen Plangebiet eine kleinere Fläche (ca. 0,5 ha), die ebenfalls am Rand des betroffenen Ackerfeldblockes liegt.

Aufgrund der Topographie und der hohen Erodierbarkeit des Oberbodens sind Abschwemmungen von den nordwestlich angrenzenden Ackerflächen – trotz einer Bewirtschaftung i. R. der Guten Fachlichen Praxis – bei Starkregenereignissen nicht auszuschließen. Ggf. sind im Plangebiet entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

In einer Entfernung von ca. 385 m südlich des Plangebietes befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs mit umfangreicher Schweinehaltung. Diese Hofstelle liegt in Hauptwindrichtung. Ich weise darauf hin, dass sich das Immissionsverhalten bestehender Stallanlagen verändern kann, wenn aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben auf alternative Haltungsverfahren umgerüstet werden muss. Ggf. ist in den Planunterlagen auf mögliche Gerüche durch landwirtschaftliche Tierhaltungen hinzuweisen.

Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. D. Döring

Ggf.

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

An den
Bürgermeister
-Bauamt-
33034 Brakel

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Bauen und Planen

Für Sie zuständig:
Frau Alexa Buch
Telefon: 05271/965- 4311
Telefax: 05271/ 965-84197
Zimmer: D528
a.buch@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
43-3.0/ F 49
3.4/ 40 B

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 11.03.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen
hier: Bebauungsplanes Nr. 40 „Brakel-West – Riesel II“ der Stadt Brakel
49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Höxter
IBAN:
DE97 4725 1550 0003 0000 15
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz
oder können schriftlich
angefordert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 29.10.2020 werden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB noch folgende Anregungen vorgetragen:

Im Rahmen der Beteiligung zur Abfrage der landesplanerischen Machbarkeit nach § 34 LPlG wurde einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz seitens der unteren Naturschutzbehörde und nach Abstimmung mit dem Landschaftsbeiratsvorsitzenden am 24.09.2019 nur zugestimmt, sofern der Biotopverbund mit den vorhandenen Ausgleichsflächen und der freien Landschaft entlang des Fließgewässers Siekbach wirksam erhalten bleibt. Die Wirksamkeit des geforderten Biotopverbundes wird von der unteren Naturschutzbehörde bei einem Abstand von Bauflächen zum Fließgewässer (Böschungsoberkante) von mindestens 10 m beurteilt.
Ein Abstand von 5 m, wie im vorliegenden Entwurf festgelegt, ergibt sich nur aus rein wasserrechtlichen Bestimmungen und erfüllt die Anforderungen aus landschaftsökologischer Sicht an die Vernetzung der Fließgewässer begleitenden terrestrischen Biotope und Lebensräume (Habitate) nicht.
Um den Voraussetzungen für die Zustimmung zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutz zu erfüllen, bitte ich den vorliegenden Bebauungsplanentwurf daher entsprechend anzupassen.

Im Teil B unter der Überschrift Minimierungsmaßnahmen ist im Punkt 3.c) die Formulierung "Pflanzen" sehr umfassend und dabei zu unbestimmt. Hier sind sicher nur standortheimische Pflanzen, insbesondere aber wohl die vorhandenen Biotope und Habitate gemeint. Ich empfehle daher "Pflanzen" durch "Biotope, insbesondere Gehölz-, Saum- Grünland und Gewässerbiotope als Vogel und Amphibienhabitate" zu ersetzen.

Der Umweltbericht fehlt noch und ist hinsichtlich der erforderlichen Eingriffsregelung nach §§ 18 und 39 BNatSchG und dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu ergänzen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad nehme ich wie folgt Stellung :

Hierzu ist ein vereinfachter Landespflegerischer Begleitplan (LBP) mit Eingriffsregelung nach "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV März 2008)" ausreichend. Die Bauleitplanung löst eine Artenschutzprüfung (ASP) gemäß "Handlungsempfehlung in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (NRW)" aus.

Für die Artenschutzprüfung, ASP Stufe I und II, ist eine Messtischblattauswertung, die Auswertung des FIS Landschaftsinformationen sowie die Abfrage der Umweltdatenbank der Landschaftsstation für den Kreis Höxter e.V. in Verbindung mit der Kartierung der planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Amphibien ausreichend. Insbesondere ist das seinerzeit belegte Vorkommen der planungsrelevanten Art des Laubfrosches zu kontrollieren. Es bietet sich hier auf der Grundlage der ASP ggf. an, artspezifische Pflegemaßnahmen zu konzipieren und in die vorhandenen Ausgleichsflächen zu integrieren. Ansonsten sollten im weiteren Verfahren ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen artspezifisch auf externen Flächen festgesetzt werden.

Die gebotenen Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus dem LBP und der ASP ergeben, sollten sowohl im Umweltbericht dargestellt als auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birte Korte